

2) Geschäftshäuser für Landgerichte.

207.
Typus
I.

Am einfachsten und klarsten gestaltet sich die Anlage derjenigen Geschäftshäuser, welche nur die Räume für das Landgericht aufzunehmen haben. Das Gebäude kann geringere Abmessungen erhalten und ist von dem unruhigen, den Amtsgerichten der Natur der Sache nach anhaftenden Kleinverkehr ganz frei.

Fig. 168.

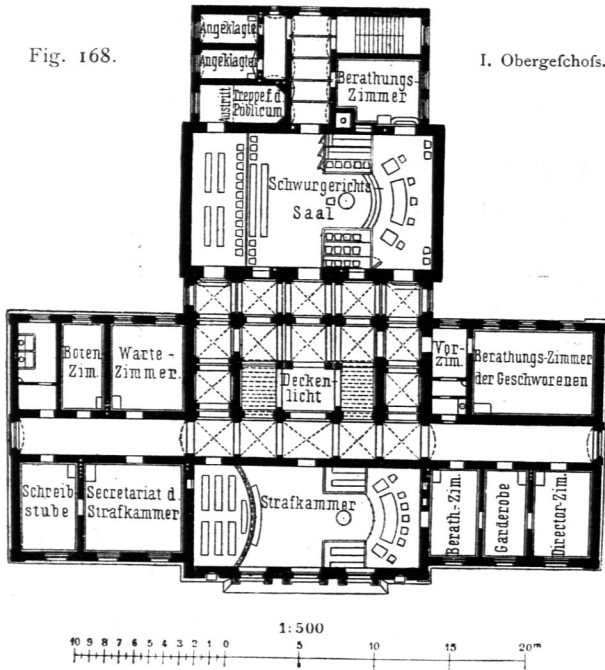
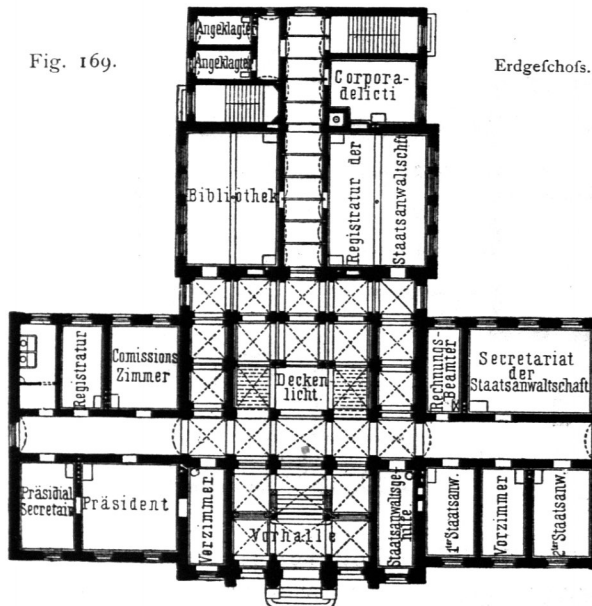


Fig. 169.

Landgerichtshaus zu Potsdam²⁰¹⁾.

Arch.: Herrmann.

Dies ist der Fall beim Geschäftshaus des Landgerichtes I. Stufe zu Potsdam²⁰¹⁾, für welches somit (nach Art. 169, S. 174) drei größere Säle, und zwar je einer für die Civil- und Strafkammer und einer zur Abhaltung der Geschworeengerichte, nothwendig sind. Die in Fig. 168 u. 169 abgebildete I-förmige Grundrissanordnung des Hauses ist typisch für eine Reihe von Gerichtshäusern älteren und jüngeren Datums.

Hierbei sind Civil- und Strafkammer mit den zugehörigen Geschäftsräumen in einem mit langer Hauptfront versehenen dreigeschossigen Bau, der durch den damit gleichlaufenden Mittel-Corridor getheilt ist, angeordnet, und zwar liegen in der Hauptaxe des Bauwerkes die Säle für Straf- und Civilkammer im I., bezw. II. Obergeschoss über einander, dahinter die Haupttreppe. Die die letztere umgebenden Hallen führen im I. Obergeschoss zu den verschiedenen Theilen des Schwurgerichtssaales, der mit seiner Mittellinie fenkrecht zur Hauptaxe der ganzen Anlage gerichtet ist; hinter demselben, im Querhaus, liegen noch Berathungszimmer der Richter, Zimmer für Angeklagte etc. nebst besonderen Treppen und Zugängen für Richter und Publicum, auf der anderen Seite vor dem Saal im Hauptbau die Räume für die Geschworenen; der Zugang zu denselben kann durch Glathüren vom Treppenhause abgeschlossen werden.

Diese Eintheilung, welche, wie gerade dieses Beispiel durch seine architektonische Behandlung zeigt, der geräumigen Wirkung nicht entbehrt, bietet auch für die Benutzung viele Vortheile.

²⁰¹⁾ Nach: Centralbl. d. Bauverw. 1881, S. 124.